

# Verordnung des Landkreises Kusel über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr (Taxitarifordnung)

Der Landkreis Kusel erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nummer 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13. Februar 1996 (GVBl. S. 115) folgende Rechtsverordnung:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und -bedingungen gelten für die im Landkreis Kusel bereitgehaltenen Taxen bei Fahrten innerhalb des jeweiligen Pflichtfahrbereiches.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst den Bereich der Verbandsgemeinde, in der die Gemeinde des Betriebssitzes des jeweiligen Unternehmens liegt.

## § 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ungeachtet der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus dem Grundpreis (Mindestfahrpreis), dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und dem Entgelt für die Wartezeit sowie dem Zuschlag für Großraumfahrzeuge. Es wird wie folgt festgesetzt:

a) Grundpreis (Mindestfahrpreis)	3,50 €
b) Entgelt für die gefahrene Wegstrecke von 44,44 m entsprechend einem Kilometerpreis	0,10 € 2,25 €
c) Entgelt für die Wartezeit (auch verkehrsbedingt) während der Dauer des Beförderungsvertrages von 10,29 Sekunden	0,10 €
entsprechend einem Stundenpreis Die Pflichtwartezeit beträgt 15 Minuten.	35,00 €
d) Zuschlag für Großraumfahrzeuge im Pflichtfahrgebiet ab dem fünften Fahrgast einmalig	5,00 €
e) Für die Mitnahme von Handgepäck und Koffern wird kein Zuschlag erhoben.	
- (2) Anfahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches sind frei.
- (3) Wird ein bestelltes Taxi innerhalb des Pflichtfahrbereiches ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, ist der Grundpreis nach Abs. 1 Buchstabe a zu berechnen.

### **§ 3**

#### **Fahrpreisanzeiger**

- (1) Der Fahrpreisanzeiger ist bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes stets einzuschalten. Ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht erhoben werden.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Wegstrecke zu berechnen, wobei der Kilometerpreis des § 2 Abs. 1 Buchstabe b dieser Rechtsverordnung anzuwenden ist. Der Fahrgast ist hierauf unverzüglich hinzuweisen.

### **§ 4**

#### **Fahrten außerhalb des Pflichtfahrbereiches**

- (1) Bei Fahrten außerhalb des Pflichtfahrbereiches ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren. Hierauf ist der Fahrgast vor Fahrtantritt hinzuweisen.
- (2) Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

### **§ 5**

#### **Zahlungsweise**

- (1) Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt vom Fahrgast zu zahlen. Jedoch kann schon bei Fahrtantritt ein Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt auszustellen, welche das Datum, die Fahrtstrecke, die Ordnungsnummer oder das amtliche Kennzeichen des Taxis sowie die Unterschrift des Fahrers zu enthalten hat.

### **§ 6**

#### **Allgemeine Vorschriften**

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetz zulässig; sie bedürfen der Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel.
- (2) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, ist der kürzeste Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.
- (3) Ein Abdruck dieser Rechtsverordnung ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
- (4) Die Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822 geändert worden ist, bleiben unberührt.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden gemäß § 61 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und können nach § 61 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetz mit einer Geldbuße von bis zum zehntausend Euro geahndet werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 15. Mai 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 15. April 2001, zuletzt geändert zum 15. Februar 2015 außer Kraft.

Kusel, den 12.04.2022

gez.

Otto Rubly  
Landrat